

Jun.-Prof. Dr. iur. Roland Broemel und Rechtsanwalt Professor Dr. iur. Arne-Patrik Heinze, LL. M., Hamburg*

„Konkurrenz bei Beamtenernennung“

■ SACHVERHALT

Mächtel, Marcinczak & Moll

Mario Mächtel
Mirko Marcinczak
Matthias Moll
Rechtsanwälte

Neue ABC-Straße 7
20354 Hamburg
Tel. 040 – 30 55 78 30
Fax 040 – 30 55 78 37

Hamburg, den 3. Mai 2011
Az. Mä-de 234/11

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Eingangsstempel:
04.05.2011

In der Verwaltungsrechtssache

Hubert Schneider, Leinpfad 3, 22301 Hamburg,

– Kläger –

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde, Justizsenator, Drehbahn 36, 20354 Hamburg,

– Beklagte –

Beizuladen: Rolf Döll, Feldbrunnenstraße 28, 20148 Hamburg,

erhebe ich namens und kraft beiliegender Originalvollmacht des Klägers

Klage

und beantrage,

1. die Ernennung des Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 12. April 2011 und seine Einweisung in die Planstelle des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu ernennen und in die dazugehörige Planstelle einzuweisen, hilfsweise über die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamburg unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden,
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Der Kläger steht als Präsident des Landgerichts Hamburg (Besoldungsgruppe R 6) im Dienst der Beklagten. Im Dezember 2010 bewarb der Kläger sich ebenso wie der Beigeladene und

* Der Verfasser *Broemel* ist Juniorprofessor für Öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg. Der Verfasser *Heinze* ist Professor in Niedersachsen und Rechtsanwalt für Öffentliches Recht in Hamburg mit einem Schwerpunkt im Hochschul- und Prüfungsrecht.

weitere 5 Bewerber auf die nach R 8 besoldete Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamburg. Die Stelle war frei geworden, nachdem die bisherige Amtsinhaberin Justizsenatorin der Beklagten geworden war.

Das Auswahlverfahren, in dem der Beigeladene von der Justizsenatorin ausgewählt wurde, erweist sich aus unterschiedlichen Gründen als rechtswidrig. Es wurde gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen. Die Justizsenatorin zog bei ihrer Auswahlentscheidung maßgeblich eine von ihr selbst erstellte Anlassbeurteilung heran. Obwohl der Präsidialrat sich klar gegen den Beigeladenen aussprach, weil dieser als bisheriger Präsident des Oberverwaltungsgerichts über keinerlei Erfahrung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfügt, berief sich die Justizsenatorin auf ihre eigens erstellte Beurteilung – offenbar um den von ihr aus politischen Gründen favorisierten Kandidaten zu bevorzugen. Sowohl der Kläger als auch der Beigeladene erhielten in der letzten Bewertung jeweils die Bestbewertung „hervorragend“.

Der Präsidialrat stellte jedoch in seiner Stellungnahme eindeutig klar, dass dem Anforderungsprofil des Amtes des Präsidenten des Oberlandesgerichts nur derjenige gerecht werde, der – wie bisher stets gefordert – zumindest auch mit den Besonderheiten und der Vielschichtigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vertraut sei und in diesem Bereich die zu fordernden herausragenden fachlichen Fähigkeiten nachweisen könne. Dies sei bei dem Beigeladenen nicht gewährleistet. Doch darüber setzte sich die Justizsenatorin in unfaire Weise hinweg. Zum einen kann es nicht sein, dass die Justizsenatorin auf der Grundlage einer von ihr selbst erstellten Dienstbeurteilung eine Auswahlentscheidung trifft. Zum anderen war sie nicht in der Lage, den Beigeladenen zu beurteilen: sie war schließlich erst kurz zuvor als Justizsenatorin ernannt worden und kannte den Beigeladenen deshalb nicht näher.

Ein weiterer eklatanter Verstoß gegen das Gebot eines fairen Bewerbungsverfahrens ist durch die unlautere Beeinflussung einiger Mitglieder des Richterwahlausschusses erfolgt. Nach dem Landesrichtergesetz muss der Richterwahlausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Besetzungsvorschlag zustimmen. In der Ausschusssitzung vom 4. April 2011 stimmten fünf Mitglieder für und vier Mitglieder gegen den Besetzungsvorschlag. Die beiden richterlichen Mitglieder enthielten sich ihrer Stimme. Sie waren eine Stunde, also unmittelbar vor der Sitzung des Ausschusses, von der Staatsrätin der Justizbehörde zu einem „Gespräch“ in ihrem Dienstzimmer gebeten worden. Offenbar ist auf die richterlichen Mitglieder massiver Druck ausgeübt worden, um die politisch gewollte Beförderung des Beigeladenen kompromisslos durchzusetzen. In der Folge enthielten sich die richterlichen Mitglieder des Wahlausschusses der Stimme. Bei der Abstimmung votierten somit 5 Ausschussmitglieder für den Besetzungsvorschlag der Justizsenatorin, 4 lehnten ihn ab und die beiden richterlichen Mitglieder enthielten sich der Stimme. Damit war der Beigeladene – zu Unrecht – gewählt.

Doch damit nicht genug. Nachdem der Kläger die Beklagte darüber informierte, seine Verfahrensrechte im einstweiligen Rechtsschutz durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht durchzusetzen, ging die Beklagte dazu über, ihren Wunschkandidaten auf Biegen und Brechen durchzusetzen. Unmittelbar nachdem die Beklagte den Kläger über ihre Absicht informiert hatte, den Beigeladenen zu ernennen, beantragte der Kläger beim Verwaltungsgericht, der Beklagten im Wege einstweiliger Anordnung die Ernennung des Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu untersagen. Da sein Antrag sowohl beim Verwaltungsgericht als auch beim Oberverwaltungsgericht erfolglos blieb, erhob der Kläger umgehend Verfassungsbeschwerde, beantragte beim Bundesverfassungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung bei gleichzeitiger Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und setzte die Beklagte gleichzeitig davon in Kenntnis.

Als

Anlage K 1-3

legen wir den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburgs vom 7. April 2011, den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 12. April sowie die Verfassungsbeschwerde einschließlich des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung des Klägers vom selben Tag vor. Hierüber setzte der Kläger die Justizbehörde zeitgleich per Fax in Kenntnis und betonte darin, dass eine Ernennung des Beigeladenen nicht vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Eilgesuch erfolgen dürfe.

Doch das kümmerte die Beklagte nicht. Keine halbe Stunde, nachdem der Beschluss des

Oberverwaltungsgerichts dem Kläger und der Beklagten per Fax um 15 Uhr des 12. April 2011 zugestellt worden war, ernannte die Justizsenatorin den Beigeladenen in ihrem Dienstzimmer zum Präsidenten des Oberlandesgerichts und händigte ihm die Ernennungsurkunde aus. Offenbar hatte die Justizsenatorin den Beigeladenen schon in planender Voraussicht einbestellt, um sofort nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zur Tat schreiten zu können und vollendete Tatsachen zu schaffen.

Nachdem der Kläger und das Bundesverfassungsgericht erfahren hatten, dass die Beklagte den Beigeladenen heimlich ernannt hat, nahm das Bundesverfassungsgericht mit dem als

Anlage K 4

vorgelegten Nichtannahmebeschluss vom 28. April 2011 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an und verwies den Kläger auf den Klageweg im Hauptsacheverfahren.

Genau diesen Weg beschreitet der Kläger nun. Er hat gegen die Mitteilung der Auswahlentscheidung sowie die Ernennung des Beigeladenen mit Schriftsatz vom 13.04.2011 Widerspruch eingelegt,

Anlage K 5,

welcher mit dem Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 18.04.2011,

Anlage K 6,

zurückgewiesen wurde.

Deshalb ist nunmehr Klage geboten: der Kläger ist in allen dienstlichen Beurteilungen mit der Bestnote „hervorragend“ beurteilt worden. Als

Anlagenkonvolut K 7

legen wir die dienstlichen Beurteilungen des Klägers der letzten 22 Jahre vor. Er ist der einzige Bewerber, der über nennenswerte Erfahrungen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfügt. Alle anderen Bewerber waren bisher – wie der Beigeladene – ausschließlich in anderen Gerichtsbarkeiten tätig und erfüllen deshalb das Anforderungsprofil nicht ebenso gut wie der Kläger. Der Kläger hätte deshalb ausgewählt und ernannt werden müssen. Jedenfalls war die Ernennung des Beigeladenen grob fehlerhaft.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Mit der Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter besteht Einverständnis.

gez.

Dr. Mächtel

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

Anlagen [...]

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen. Sie enthalten den angegebenen Inhalt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Drehbahn 36
20354 Hamburg
Bearbeiter: Hr. Elvers
Tel. 040 – 4241 – 2350

Hamburg, d. 21. Mai 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Schneider ./ FHH, Az 7 K 303/11

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.**Begründung:**

Die Klage ist bereits unzulässig. Mit der Ernennung des Beigeladenen ist das Bewerbungsverfahren abgeschlossen. Eine Rückabwicklung kommt schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Ist ein Beamter oder Richter einmal ernannt, kann eine Rücknahme der Ernennung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erfolgen. Dass die Ernennung auf einen solchen Rücknahmegrund, etwa eine arglistige Täuschung zurückgeht, behauptet auch der Kläger nicht. Damit fehlt der auf ein unmögliches Begehren gerichteten Klage das Rechtsschutzbedürfnis.

Darüber hinaus übersieht der Kläger, dass er nicht beliebig etwaige Fehler in einem fremden Beurteilungsverfahren rügen kann. Bezüglich der maßgeblichen Aspekte fehlt dem Kläger das erforderliche subjektive Recht.

Aber auch in der Sache erweisen sich die Vorwürfe des Klägers als haltlos. Natürlich war die Justizsenatorin für die dienstliche Beurteilung des Beigeladenen zuständig. Wer denn sonst? Ihre Beteiligung an dem Auswahlverfahren war unvermeidbar. Zudem war die Justizsenatorin zur Beurteilung durchaus in der Lage. Sie kannte den Beigeladenen aus mehreren dienstlichen Besprechungen und Sitzungen der Gerichtspräsidenten persönlich und hat dabei den Arbeits- und Kommunikationsstil des Beigeladenen mehrfach erfahren. Darüber hinaus hat die Justizsenatorin die Arbeitsbelastung sowie den Output des vom Beigeladenen seit über zehn Jahren geführten Oberverwaltungsgerichts in die Beurteilung einbezogen und auf der Grundlage der Berichte des Statistischen Bundesamtes auch einen Vergleich zu den entsprechenden Werten der anderen Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer mit einbezogen. Danach steht das vom Beigeladenen geführte Oberverwaltungsgericht seit 6 Jahren im Spitzenfeld. Dieses weit überdurchschnittliche Ergebnis geht auf den herausragenden Einsatz und die exzellenten Fähigkeiten des Beigeladenen zurück, der insbesondere frühzeitig im Sinne des New Public Managements moderne Führungs- und Kommunikationsinstrumente einsetzte. Angesichts der Tatsache, dass sowohl der Kläger als auch der Beigeladene in ihren dienstlichen Beurteilungen jeweils stets die Bestnote erhielten, durfte die Beklagte diese herausragenden Ergebnisse des Beigeladenen ergänzend heranziehen. Dass der Beigeladene bisher nicht im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig war, fällt dabei nicht ausschlaggebend ins Gewicht, da vom Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Stelle überwiegend die Bereiche des Managements und der Verwaltung betroffen sind.

Für eine sachwidrige Beeinflussung der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses durch die Staatsrätin der Justizbehörde fehlen greifbare Anhaltspunkte. Die Behauptungen des Klägers sind auf bloße Mutmaßungen beschränkt. In dem Gespräch hat die Staatsrätin den richterlichen Mitgliedern des Richterwahlausschusses lediglich die Beweggründe der Justizbehörde näher dargelegt.

Auch das weitere Verfahren ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat dem Kläger ihre Absicht, den Beigeladenen zu ernennen, rechtzeitig mitgeteilt und ihm die Gelegenheit eingeräumt, die Entscheidung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes überprüfen zu lassen. Das hat der Kläger in allen Instanzen getan – ohne Erfolg. Der Kläger irrt, wenn er meint, die Beklagte müsse mit dem weiteren Fortgang des Verfahrens warten, nur weil der Kläger mit einer Verfassungsbeschwerde einen zusätzlichen, außerordentlichen Rechtsbehelf in Anspruch genommen habe. Es ist das Recht des Klägers, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. Ebenso ist es das Recht – und gegenüber dem Beigeladenen auch die Pflicht – der Beklagten, das Verfahren nach Ausschöpfung des Instanzenzugs im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts abzuschließen.

Die Klage ist daher kostenpflichtig abzuweisen.

Gegen eine Entscheidung durch den Berichterstatter bestehen keine Bedenken.

gez. *Elvers*

Mächtel, Marcinczak & Moll

Mario Mächtel
 Mirko Marcinczak
 Matthias Moll
 Rechtsanwälte

Neue ABC-Straße 7
 20354 Hamburg
 Tel. 040 – 30 55 78 30
 Fax 040 – 30 55 78 37

Hamburg, d. 12. Juni 2011
 Az. Mä-de 234/11

In der Verwaltungsrechtssache

Schneider ./. FHH, Az 7 K 303/11

replizieren wir wie folgt:

Natürlich ist die Klage zulässig. Wenn der Kläger jetzt nicht klagen kann, könnte er seinen Anspruch auf ein faires Verfahren im Sinne des Art. 33 GG weder im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes noch im Hauptsacheverfahren effektiv geltend machen. Das würde gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes verstoßen. Die Beklagte kann nicht durch eine Hau-Ruck-Aktion einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zuvorkommen und sich nunmehr darauf berufen, das Verfahren sei bereits abgeschlossen. Das ist rechtsmissbräuchlich. Die Beklagte hat das Verfahren ja selbst vorschnell behandelt, um den Kläger vor vollendete Tatsachen zu stellen. Notfalls ist es Aufgabe der Beklagten, eine zweite Stelle zu schaffen, damit sie ihren Verpflichtungen sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber dem Beigeladenen nachkommen kann.

Zudem ist die Argumentation der Beklagten zum subjektiven öffentlichen Recht des Klägers vordergründig. Der Kläger hat ein umfassendes, subjektives Recht auf die Durchführung eines fairen Verfahrens. Aus Sicht des Klägers ist es unerheblich, ob die Beklagte den Beigeladenen fehlerhaft auswählt, obwohl der Kläger in den dienstlichen Beurteilungen besser abschneidet, oder ob die Beklagte die gerade im Hinblick auf das laufende Bewerbungsverfahren angefertigte Beurteilung fehlerhaft erstellt. Die Fehlerhaftigkeit der Beurteilung ist offensichtlich. Die Justizsenatorin verwechselt bei der Beurteilung die Qualität des Gerichts mit der Qualität des Gerichtspräsidenten. Schon aus der richterlichen Unabhängigkeit ergibt sich, dass die durchschnittliche Qualität der Richterinnen und Richter von der Qualität des jeweiligen Präsidenten unabhängig ist. Die dienstliche Beurteilung auf gelegentliche Besprechungen zu stützen, auf denen bei Kaffee und Kuchen über die allgemeine Lage der Gerichte in den letzten Monaten gesprochen und im großen Kreis Erfahrungen ausgetauscht werden, wird dem Ernst der Lage nicht gerecht.

Die unfaire Beeinflussung der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses hat die Beklagte in der Klagerwiderung sogar zugegeben. Denn was soll eine „Darlegung der Beweggründe“ unmittelbar im Vorfeld der Abstimmung denn anderes sein? Welche Richterin oder welcher Richter, der selbst noch einmal befördert werden will, wird sich einer solchen nachdrücklichen Aufforderung entgegenstellen? Es wäre lebensfremd, in einem solchen „dienstlichen Gespräch“ keine gezielte Ausübung von Druck zu sehen. Angesichts des knappen Abstimmungsergebnisses ist es auf diese beiden Stimmen angekommen – und das wusste die Beklagte auch. Damit hat sie den Sinn und Zweck des unabhängigen Richterwahlausschusses durchkreuzt und dem Ansehen der Hamburger Justiz empfindlichen Schaden zugefügt.

Die Beklagte ist daher antragsgemäß zu verurteilen.

Dr. Mächtel

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

Freie und Hansestadt Hamburg

Justizbehörde

Drehbahn 36
20354 Hamburg
Bearbeiter: Hr. Elvers
Tel. 040 – 4241 – 2350

Hamburg, d. 20. Juni 2011

In der Verwaltungsrechtssache

Schneider ./. FHH, Az 7 K 303/11

erwidere ich auf den Schriftsatz des Klägers vom 12. Juni 2011 wie folgt:

Die vom Kläger angeregte Schaffung einer zweiten Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts kommt erkennbar nicht in Betracht. Was soll die Beklagte denn tun? Ein weiteres Oberlandesgericht gründen? Dem Kläger mag ein Anspruch auf Durchführung eines fairen Verfahrens zustehen; ein Anspruch auf die Schaffung neuer Stellen besteht jedenfalls nicht.

Die Ausübung unzulässigen Drucks auf die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses entspricht nicht den Tatsachen. Abgesehen davon, dass Richterinnen und Richter durch ihre verfassungsrechtlich vorgegebene Unabhängigkeit in der Lage und es durch ihre Berufspraxis auch gewohnt sind, Druck auszuhalten, hat der Kläger immer noch keine unzulässige Beeinflussung dargetan.

Als

Anlage B 1

legen wir eine dienstliche Erklärung der betreffenden Staatsrätin der Justizbehörde vor, die den wesentlichen Inhalt des Gesprächs in groben Zügen wiedergibt. Danach handelt es sich – wie bereits in der Klagerwiderung dargelegt – ausschließlich um ergänzende Informationen zum Personalkonzept der Justizbehörde. Von einer Druckausübung kann daher keine Rede sein.

Auch kann der Kläger sich über fehlenden Rechtsschutz nicht beklagen. Er hat die Chance auf einstweiligen Rechtsschutz in zwei Instanzen gehabt. Mehr ist auch verfassungsrechtlich nicht geboten.

Gleiches gilt für das subjektive Recht des Klägers. Die dienstlichen Beurteilungen fremder Leute berühren den Rechtskreis des Klägers von Beginn an nicht. Zudem steht dem Kläger jedenfalls kein Anspruch auf Ernennung zu, weil nicht klar ist, dass ausgerechnet der Kläger die Stelle erhalten hätte.

Durch den ergänzenden Vortrag des Klägers wird nichts daran geändert, dass die Klage abzuweisen ist.

Elvers

Hinweis: Vom Abdruck der Anlage B 1 wurde abgesehen. Sie enthält den angegebenen Inhalt.

Hamburg, den 23. August 2011

Anwesend:

RiVG Banko als Einzelrichterin
 VG-Angestellte Düvel
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn: 11.15 Uhr
 Ende: 11.55 Uhr

In der Verwaltungsrechtssache

des Hubert Schneider, Leinpfad 3, 22301 Hamburg

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mächtel pp., Neue ABC-Straße 7, 20354 Hamburg,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde, die Justizsenatorin,
 Drehbahn 36, 20354 Hamburg,

– Beklagte –

beigeladen Rolf Döll, Feldbrunnenstraße 28, 20148 Hamburg,

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Mächtel,
2. für die Beklagte: Frau Elvers mit Vorlage einer Terminvollmacht,
3. der Beigeladene persönlich.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

(...)

Der Hinweis wurde zu Prüfungszwecken entfernt.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers beantragt,

1. die Ernennung des Beigeladenen zum Präsidenten des Oberlandesgerichts vom 12. April 2011 und seine Einweisung in die Planstelle des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu ernennen und in die dazugehörige Planstelle einzuweisen, hilfsweise über die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamburg unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer erneut zu entscheiden, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
- 3.

v. u. g.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

v. u. g.

Die Erschienenen erhalten Gelegenheit, die gestellten Anträge zu begründen.

Sodann ergeht der folgende

B e s c h l u s s:

Eine Entscheidung wird schriftlich zugestellt.

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

gez. *Banko*

gez. *Düvel*

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.
2. Ist der Entscheidungsentwurf auf die Erörterung von Verfahrensfragen beschränkt, sind hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen, welche die Rechtslage im Übrigen betreffen.
3. Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich. Für eine Rechtsmittelbelehrung genügt die Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels und seiner gesetzlichen Grundlage.
4. Die Formalia (Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften usw.) sind in Ordnung, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
5. Die in den Schriftsätzen mitgeteilten Tatsachen wurden von den Beteiligten wahrheitsgemäß wiedergegeben. Es ist davon auszugehen, dass die fälligen Gerichtsgebühren seitens des Antragstellers bereits entrichtet worden sind.
6. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt worden sind.
7. Wird die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Aspekt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
8. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften ankommt, ist das VwVfG des Bundes anzuwenden.